

BGer 5A 738/2020 vom 7. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_738_2020

FR: TF 5A 738/2020 du 7 décembre 2020

IT: TF 5A 738/2020 del 7 dicembre 2020

Regeste

Anfechtung des Beschlusses der Stockwerkeigentümergeinschaft betreffend Rückbau eines Gartens | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1.1

Wie die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den Kosten richtig hervorhebt, liegt in der Hauptsache kein Entscheid vor und bedeutet die Gutheissung der kantonalen Beschwerde lediglich, dass den Beschwerdegegnern allenfalls eine Klagebewilligung auszustellen sein wird (S. 12 Rz. 33 der Beschwerdeschrift). Geht wie hier die beklagte Partei im Schlichtungsverfahren säumig, verfährt die Schlichtungsbehörde gemäss Art. 206 Abs. 2 ZPO, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre (Art. 209-212 ZPO). Das angefochtene Urteil, das die Abschreibungsverfügung aufhebt, schliesst das Schlichtungsverfahren - entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin (S. 2 Rz. 2) - folglich nicht ab (Art. 90 BGG), sondern ist eine Rückweisung an das Vermittleramt, das zu prüfen hat, ob es die Klagebewilligung erteilt (Art. 209 ZPO) oder - je nach Streitwert - einen Urteilsvorschlag unterbreitet (Art. 210 Abs. 1 lit. c ZPO) oder den Entscheid fällt (Art. 212 ZPO). Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten bleibt der Ausgang des Schlichtungsverfahrens somit offen.

E. 1.2

Rückweisungsentscheide sind Zwischenentscheide, die - hier nicht gegebene Fälle im Sinne von Art. 92 BGG vorbehalten - gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG der Beschwerde nur dann unterliegen, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b; allgemein: BGE 145 III 42 E. 2.1 S. 45; 144 III 253 E. 1.3). Nach der Rechtsprechung obliegt es der Beschwerdeführerin darzutun, dass eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist, es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 144 III 475 E. 1.2 S. 480; 142 V 26 E. 1.2 S. 28; 141 III 395 E. 2.5 S. 400). Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG nicht auseinander. Deren Erfüllung ist auch nicht offenkundig.

E. 1.3

Soweit sie sich gegen die Aufhebung der Abschreibungsverfügung richtet, kann auf die Beschwerde aus den dargelegten Gründen nicht eingetreten werden.

E. 2

Im Eventualstandpunkt wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Verpflichtung, die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen. Der in einem Zwischenentscheid enthaltene Kosten- und Entschädigungspunkt kann an das Bundesgericht nur im Rahmen einer Beschwerde gegen den Zwischenentscheid im Hauptpunkt weitergezogen werden, soweit der Rechtsweg nach Art. 93 Abs. 1 BGG im Hauptpunkt offensteht. Der in einem Zwischenentscheid enthaltene Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen kann nicht selber einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken. Wie soeben festgestellt (E. 1 oben), ist die Anfechtung des Zwischenentscheids im Hauptpunkt unzulässig. Somit kann auf die Beschwerde gegen die Kosten- und Entschädigungsfolgen nicht eingetreten werden (BGE 135 III 329 E. 1.2 S. 331 ff.; 142 V 551 E. 3.2 S. 556; Urteil 5A_780/2011 vom 23. Februar 2012 E. 2). Gegenteiliges tut die Beschwerdeführerin denn auch nicht dar.

E. 3

Auf die Beschwerde kann insgesamt nicht eingetreten werden. Die Beschwerdeführerin wird damit kosten-, nicht hingegen entschädigungspflichtig, da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.